

10.
April
2008

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«Artikel 40 der Staatsverfassung» wird ersetzt durch «Artikel 100 der Kantonsverfassung¹⁾».

Art. 3 ¹Unverändert.

² Abweichende Absprachen zwischen Behörden und Parteien sind unbeachtlich. Die Gemeinden können unter sich Schiedsgerichte einsetzen für Streitigkeiten über Angelegenheiten, in denen sie als gleichberechtigte Körperschaften auftreten.

³ In kommunalen Angelegenheiten beschliesst das zuständige Gemeindeorgan gemeindeintern endgültig, soweit das Organisationsreglement nichts anderes bestimmt.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 7 «Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung» wird ersetzt durch «Art. 79 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung».

Art. 8 ¹«Art. 26 Ziff. 16 Staatsverfassung» wird ersetzt durch «Art. 79 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung».

² Unverändert.

Art. 9 ¹Unverändert.

² Über Ablehnungsbegehren sowie über den bestrittenen Ausstand entscheidet die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde oder, wenn Mitglieder einer Kollegialbehörde in den Ausstand treten, die

¹⁾ BSG 101.1

Behörde unter Ausschluss der Betroffenen. Ist die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einer Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizbehörde betroffen, so entscheidet die vorgesetzte Stelle. Ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter betroffen, so entscheidet in jedem Fall die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 12 ¹Im Verwaltungsverfahren gilt als Partei, wer von der zu erlassenden Verfügung besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen ist und am Verfahren teilnimmt oder daran beteiligt wird.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 15 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ «Beamtinnen oder Beamte» wird ersetzt durch «Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter».

⁶ Bei Beschlüssen oder Wahlen der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments obliegt die Vertretung der Gemeinde im Beschwerdeverfahren dem Gemeinderat, sofern das Parlament für seine Vertretung für Beschwerden gegen seine Beschlüsse oder Wahlen nicht anders beschliesst.

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

3. Feststellung des Sachverhalts und Rechtsanwendung

Rechts-
anwendung

Art. 20a (neu) ¹Die Behörden wenden das Recht von Amtes wegen an.

² Sie entscheiden in der Sache, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 28 ¹«der Klage» wird ersetzt durch «der Klage oder des Gesuchs».

² Unverändert.

Art. 29 Die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme im Sinne dieses Gesetzes unterliegt dem gleichen Rechtsmittel wie die Hauptsache.¹⁾

Art. 31 Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden ist schriftlich, es sei denn, die Gesetzgebung schreibe etwas anderes vor oder die Behörde ordne eine Instruktionsver-

¹⁾ Durch die Redaktionskommission am 8. August 2008 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

handlung, eine mündliche Schlussverhandlung im Sinne von Artikel 6 Ziffer 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)¹⁾ oder eine Urteilsberatung an.

8. Öffentlichkeit der Verhandlung und der Beratung

Verhandlungen

Art. 36 ¹Zu den Instruktionsverhandlungen haben Dritte nur mit Zustimmung der instruierenden Behörde und der am Verfahren Beteiligten Zutritt.

² Mündliche Schlussverhandlungen im Sinne von Artikel 6 Ziffer 1 EMRK sind unter Vorbehalt der konventionsrechtlichen Ausschlussgründe öffentlich.

Urteilsberatung

Art. 37 Unverändert.

Bild- und
Tonaufnahmen

Art. 37a (neu) Ohne Bewilligung der instruierenden Behörde sind Bild- und Tonaufzeichnungen im Gerichts- oder Verwaltungsgebäude und bei dessen Zugängen untersagt.

Art. 41 ¹Fristen, die durch eine Mitteilung, eine amtliche Publikation oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen.

² Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

³ Unverändert.

Art. 42 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Frist für die Zahlung eines Vorschusses oder für eine Sicherstellung ist gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zugunsten der zuständigen Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist.

Art. 43 ¹Unverändert.

² Ist eine Partei oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter durch einen anderen Grund als die mangelhafte Eröffnung unverschuldeterweise abgehalten worden, fristgerecht zu handeln, so wird die Frist wiederhergestellt, sofern die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt.

³ Aufgehoben.

¹⁾ SR 0.101

Art. 44 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Eine Mitteilung, die nur gegen Unterschrift der Adressatin oder des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wird, gilt spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

Art. 47 Personen, die eine Verhandlung stören, Anordnungen nicht befolgen oder ohne Bewilligung Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, können durch die instruierende Behörde von der Verhandlung, nötigenfalls mithilfe der Polizei, weggewiesen und mit einer Ordnungsbusse belegt werden. Für die Höhe der Busse gilt Artikel 46 sinngemäss.

Art. 51 Aufgehoben.

IV. Betrifft nur den französischen Text.**1. Gegenstand der Beschwerde**

Art. 60 ¹ Der Beschwerde unterliegen

a Verfügungen, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
b folgende Akte von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b*:

1. Erlasse,
2. Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen in Wahl- und Abstimmungssachen,
3. weitere Beschlüsse, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.

² Beschwerden gegen Akte gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* sind erst zulässig, wenn das in der Sache endgültig zuständige Gemeindeorgan beschlossen hat.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Rechtsmittel nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR)¹⁾.

Art. 61 ¹ Als Zwischenverfügungen gelten Verfügungen, die das Verfahren weder ganz noch teilweise abschliessen, insbesondere über

- a* die Zuständigkeit,
- b* den Ausstand und die Ablehnung,
- c* die Einstellung des Verfahrens,
- d* die Auskunft-, Zeugnis- oder Editionsspflicht und den Ausschluss einer Partei von der Zeugeneinvernahme,

¹⁾ BSG 141.1

- e* die Verweigerung der Akteneinsicht,
- f* die Nichtabnahme gefährdeter Beweise,
- g* vorsorgliche Massnahmen und Anordnungen betreffend die aufschiebende Wirkung.

² Zwischenverfügungen über die Zuständigkeit sowie über den Ausstand und die Ablehnung sind selbstständig anfechtbar. Sie können später nicht mehr angefochten werden.

³ Andere Zwischenverfügungen sind selbstständig anfechtbar, wenn *a* sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder

b die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

⁴ Ist die Beschwerde nach dem Absatz 3 nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so ist die Zwischenverfügung durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit sie sich auf dessen Inhalt auswirkt.

⁵ Anfechtbare Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 62 ¹Die in der Sache zuständige Direktion beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe *a*

a bis *d* unverändert.

² Unverändert.

Art. 63 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden gegen

a Verfügungen von Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *b*, ausser das Gesetz sehe die Beschwerde an eine andere Instanz vor,

b Akte im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe *b*.

² Zuständig ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter am Sitz der handelnden Behörde. Über Beschwerden gegen Akte von Organen einer Regionalkonferenz entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter desjenigen Verwaltungskreises, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt.

Art. 64 Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide seiner Direktionen und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, und, wenn es die Gesetzgebung vorsieht, gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten der Direktionen oder von Gemeinden, sofern nicht

- a* unverändert,
- b* das eidgenössische Recht ein Rechtsmittel unmittelbar an den Bundesrat oder an eine eidgenössische Verwaltungsjustizbehörde vorsieht,
- c* «endgültig» wird ersetzt durch «kantonal letztinstanzlich».

3. Beschwerdeverfahren

Beschwerde-
befugnis
1. Verfügungen
und Entscheide

Art. 65 ¹Zur Beschwerde ist befugt, wer

- a* vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat,
- b* durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und
- c* ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat.

² Zur Beschwerde ist ferner jede andere Person, Organisation oder Behörde befugt, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

2. Kommunale
Erlasse

Art. 65a (neu) Zur Beschwerde gegen kommunale Erlasse ist befugt, wer durch den angefochtenen Erlass mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit in schutzwürdigen Interessen betroffen sein könnte.

3. Kommunale
Wahl- und
Abstimmungs-
sachen

Art. 65b (neu) Zur Beschwerde in kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen ist befugt,

- a* wer die Voraussetzungen von Artikel 65 erfüllt,
- b* wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

4. Weitere
kommunale
Beschlüsse

Art. 65c (neu) Zur Beschwerde gegen weitere kommunale Beschlüsse ist befugt,

- a* wer die Voraussetzungen von Artikel 65 erfüllt,
- b* wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist bei Beschlüssen, die allgemeine Interessen der Gemeinden berühren.

Art. 66 Mit Beschwerde können gerügt werden

- a* und *b* unverändert,
- c* Unangemessenheit, ausser
 - 1. in den Fällen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe *b*,
 - 2. die Gesetzgebung sehe etwas anderes vor.

Form und Frist
1. Im Allgemeinen

Art. 67 Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts und unter Beachtung der Formvorschriften von Artikel 32 zu erheben.

2. Kommunale
Wahl- und
Abstimmungs-
sachen

Art. 67a (neu) ¹In Wahlsachen ist die Beschwerde innert zehn Tagen nach der Gemeindeversammlung oder dem Urnengang zu erheben.

² In Abstimmungssachen ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung oder dem Urnengang zu erheben. Für die Anfechtung von Vorbereitungshandlungen (Abs. 3) beträgt die Frist zehn Tage.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

Art. 68 ¹ «Verwaltungsbeschwerde» wird ersetzt durch «Beschwerde».

² Unverändert.

³ Eine solche Anordnung ist als Zwischenverfügung selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann; diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ und ⁵ Unverändert.

Art. 72 ¹ und ² Unverändert.

³ Für kantonal letztinstanzliche Beschwerdeentscheide ist Artikel 84a sinngemäss anwendbar.

Art. 74 ¹ Unverändert.

² Es beurteilt ferner kantonal letztinstanzlich Beschwerden betreffend

- a* kantonale Wahl- und Abstimmungssachen nach den Vorschriften des GPR,
- b* kommunale Erlasse,
- c* kommunale Wahl- und Abstimmungssachen,
- d* kommunale Beschlüsse im Sinne von Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe *b* Ziffer 3.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 76 ¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide

- a* des Grossen Rates und seiner Organe, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht,
- b* des Obergerichts, ausgenommen gegen Verfügungen in Angelegenheiten der Justizverwaltung,
- c* der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern,
- d* der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
- e* des Haftgerichts nach der Ausländergesetzgebung.

² Gegen Verfügungen und Entscheide anderer Behörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig, wenn diese Behörden nach dem Gesetz kantonale letztinstanzlich entscheiden.

³ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide, die unmittelbar beim Bundesrat oder bei einer eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörde angefochten werden können.

2.3 nach der
Sache

Art. 77 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide betreffend

- a* innere Sicherheit und auswärtige Angelegenheiten mit vorwiegend politischem Charakter,
- b* Richtpläne,
- c* die Bildung und Auflösung von Körperschaften, Anstalten oder Personenverbindungen,
- d* die Bezeichnung von Standorten für Einrichtungen und Institutionen sowie von Versorgungs-, Planungs- und Förderungsgebieten und dergleichen,
- e* aufsichtsrechtliche und organisatorische Massnahmen mit vorwiegend politischem Charakter,
- f* öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, insbesondere Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)¹⁾ und nach den Artikeln 5 bis 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²⁾,
- g* den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Art. 78 Aufgehoben.

Beschwerde-
befugnis
1. Verfügungen
und Entscheide

Art. 79 ¹Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist befugt, wer

- a* vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat,
- b* durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und
- c* ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung oder des Entscheids hat.

² Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ferner jede andere Person, Organisation oder Behörde befugt, die durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt ist.

¹⁾ SR 173.110

²⁾ BSG 211.1

2. Kommunale
Erlasse

Art. 79a (neu) Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen kommunale Erlasse ist befugt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und durch den angefochtenen Erlass mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit in schutzwürdigen Interessen betroffen sein könnte.

3. Kommunale
Wahl- und
Abstimmungssachen

Art. 79b (neu) Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde in kommunalen Wahl- und Abstimmungssachen ist befugt,
a wer die Voraussetzungen von Artikel 79 erfüllt,
b wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

4. Weitere
kommunale
Beschlüsse

Art. 79c (neu) Zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen weitere kommunale Beschlüsse ist befugt,
a wer die Voraussetzungen von Artikel 79 erfüllt,
b wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist bei Beschlüssen, die allgemeine Interessen der Gemeinden berühren.

Art. 80 Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können gerügt werden

a und *b* unverändert,

c Unangemessenheit von Verfügungen und Entscheiden

1. unverändert,

2. aufgehoben,

3. unverändert.

Art. 81 ¹Unverändert.

² Die Frist beträgt zehn Tage zur Anfechtung von

a Entscheiden in kommunalen Wahlsachen,

b Entscheiden betreffend Vorbereitungshandlungen in kommunalen Abstimmungssachen.

Verzicht
auf Urteils-
begründung

Art. 84a (neu) ¹Das Verwaltungsgericht kann sein Urteil ohne Begründung oder mit einer Kurzbegründung eröffnen. Die Parteien können innert 30 Tagen seit Eröffnung eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen.

² Die Parteien sind auf die Möglichkeit der Urteilsbegründung und die Rechtsfolgen, insbesondere auf die Kostenfolgen aufmerksam zu machen.

³ Verlangt eine Partei eine Begründung, wird das Urteil schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung eröffnet. Die Rechtsmittelfrist wird mit dieser Eröffnung ausgelöst.

Art. 87 Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige Instanz

a aufgehoben,
b bis *e* unverändert.

Regierungsstatthalterinnen und
 Regierungsstatthalter

Art. 88 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin

a aufgehoben,
b bis *e* unverändert.

Art. 94 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 84a, 91 und 92 sinngemäss.

Art. 104 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Artikel 2» wird ersetzt durch «Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a*».

⁴ Behörden im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz.

Art. 105 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 111 ¹ «Verwaltungsjustizbehörde» wird ersetzt durch «Verwaltungs- oder die Verwaltungsjustizbehörde».

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 117 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 119 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «zwanzig» wird ersetzt durch «zweiundzwanzig».

⁴ «acht» wird ersetzt durch «neun» und «zwei Richterstellen» wird ersetzt durch «drei Richterstellen».

Art. 120 ^{1 bis 5} Unverändert.

⁶ Die Justizkommission des Grossen Rates kann auf Antrag des Verwaltungsgerichts als Richterin oder Richter wählbare Personen für eine befristete Zeit als ausserordentliche Mitglieder ernennen, sofern dies aus gerichtsbetrieblichen Gründen nötig ist. Die Befugnis steht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zu, wenn die Vertretung nur für ein einzelnes Geschäft nötig ist.

Art. 128 ¹ Unverändert.

² Sie entscheiden über Beschwerden

- a* betreffend Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben sowie Einräumung von Abgabeerleichterungen und Abgabevergünstigungen sowie Sicherstellungen,
- b* gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solche betreffend die unentgeltliche Prozessführung,
- c* gegen Nichteintretensverfügungen oder -entscheide.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Verwaltungsbeschwerde» durch «Beschwerde» ersetzt: Artikel 53 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 1.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR):

Art. 18 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat stellt aufgrund eines Berichts der Staatskanzlei die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen amtlich fest (Erwahrung).

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

Art. 41a ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 67 ¹Unverändert.

² Er erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Weisungen, setzt die Abstimmungs- und Wahltag fest und erwahrt die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, soweit hierfür nicht andere Behörden zuständig sind.

Art. 89 ¹«betroffen» wird ersetzt durch «besonders berührt».

² «beim Regierungsrat» wird aufgehoben.

Beschwerde-
instruktion

Art. 91 Ist der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, obliegt die Beschwerdeinstruktion der Staatskanzlei. Sind Handlungen der Staatskanzlei angefochten oder erscheint sie durch anderes Mitwirken befangen, obliegt die Beschwerdeinstruktion der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Art. 92 ¹Über Stimmrechtsbeschwerden entscheidet

a das Verwaltungsgericht, wenn das Stimmrecht einzig in kantonalen Angelegenheiten bestritten ist,

b der Regierungsrat, wenn das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten bestritten ist, wobei in diesen Fällen der Regierungsrat kantonal letztinstanzlich entscheidet.

² Ist die Stimmrechtsbeschwerde vor einem Abstimmungs- oder Wahltag eingelangt, soll der Entscheid so rasch ergehen, dass er für die Abstimmung oder Wahl noch wirksam werden kann. Wenn das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten bestritten ist, entscheidet der Regierungsrat innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde.

³ «Der Regierungsrat» wird ersetzt durch «Das Verwaltungsgericht oder der Regierungsrat».

Art. 93 ¹Über Abstimmungs- und Wahlbeschwerden, mit denen die Vorbereitung, Durchführung oder die Ergebnisse einer kantonalen Abstimmung oder Wahl angefochten oder bei kantonalen Wahlen Unvereinbarkeitsgründe geltend gemacht werden, entscheidet das Verwaltungsgericht.

² Die Abstimmungs- und die Wahlbeschwerde sind unzulässig gegen Akte (Handlungen und Beschlüsse) des Grossen Rates und des Regierungsrates.

³ Aufgehoben.

Art. 94 ¹Über Abstimmungs- und Wahlbeschwerden, mit denen die Vorbereitung, Durchführung oder die Ergebnisse einer eidgenössischen Abstimmung oder einer Nationalratswahl angefochten werden, entscheidet der Regierungsrat innert zehn Tagen nach Eingang der Beschwerde. Der Entscheid ist kantonal letztinstanzlich.

² Die Abstimmungs- und Wahlbeschwerde ist unzulässig gegen Akte (Handlungen und Beschlüsse) des Grossen Rates und des Regierungsrates.

³ Unverändert.

Art. 95 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ «mutwilligen» wird ersetzt durch «trölerischen oder gegen den guten Glauben verstossenden».

⁵ Unverändert.

2. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG):

Art. 2 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Der Grosse Rat erwahrt auf Antrag der bisherigen Justizkommission die Ergebnisse der Grossratswahlen.

Art. 23 ^{1 bis 5} Unverändert.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Unverändert.

3. Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG):

Verfahren
1. bei Ansprüchen
gegen den Kanton

Art. 104 ¹Über streitige Ansprüche gegen den Kanton auf Schadenersatz oder Genugtuung erlässt die Direktion, in deren Aufgabenbereich sich der anspruchsbegründende Sachverhalt ereignet hat, eine Verfügung.

² Die Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung sind der zuständigen Direktion schriftlich, begründet und im Doppel einzureichen.

³ Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Rechtspflege nach den Bestimmungen des VRPG.

2. bei Ansprüchen
gegen Organisa-
tionen oder
Personen ausser-
halb der Kantons-
verwaltung

Art. 104a (neu) ¹Hat sich der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Aufgabenerfüllung einer Organisation oder Person gemäss Artikel 101 ereignet, so sind Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung an die jeweilige Organisation oder Person zu richten. Diese erlässt eine Verfügung.

² Gegen die Verfügung kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde nach den Vorschriften des VRPG geführt werden.

3. bei Ansprüchen
gegen den Kanton
aus der Amts-
tätigkeit von
hauptamtlichen
Behördenmit-
gliedern

Art. 104b (neu) ¹Ansprüche gegen den Kanton auf Schadenersatz oder Genugtuung aus der Amtstätigkeit von Mitgliedern des Regierungsrates und von Behördenmitgliedern gemäss Artikel 38 Absatz 1 sind durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Entsprechende Ansprüche aus der Amtstätigkeit von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts sind durch Klage beim Obergericht geltend zu machen.

³ Auf eine Klage darf erst eingetreten werden, wenn sich die Klägerin oder der Kläger vorgängig erfolglos an den Regierungsrat gewandt hat oder wenn dieser das Begehren nicht innert 90 Tagen seit Einreichung beantwortet hat.

⁴ Das Forderungsbegehren an den Regierungsrat unterbricht die Verjährung.

Art. 108 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

4. Gesetz vom 14. März 1995 über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG):

Art. 11 Das Obergericht gliedert sich wie folgt:

1. und 2. unverändert,

3. Aufsichtskammer (Art. 18 und 18a).

Beschwerde in
Angelegenheiten
der Justiz-
verwaltung

Art. 18a (neu) ¹Die Aufsichtskammer beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen des Verwaltungsgerichts in Angelegenheiten der Justizverwaltung.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

5. Notariatsgesetz vom 22. November 2005 (NG):

Rechtspflege im
Prüfungswesen

Art. 5a (neu) ¹Gegen Verfügungen der Notariatsprüfungskommission und gegen Verfügungen ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden.

² Mit Beschwerde gegen Prüfungsergebnisse können nur Rechtsfehler gerügt werden.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 9 ¹Die Eintragung im Notariatsregister erfolgt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

a und *b* unverändert,

c «soweit der Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist» wird ersetzt durch «es sei denn, die Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregistrauszug für Privatpersonen»,

d bis *i* unverändert.

Rechtspflege
bei der Aufsicht

Art. 40 ¹Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann die Notarin oder der Notar Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

¹⁾ BSG 155.21

6. Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG):

3.9 Ausstand, Protokoll, Rügepflicht

Rügepflicht

Art. 49a (neu) ¹Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane ist sofort zu beanstanden.

² Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

³ Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Art. 56 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Genehmigungsbehörde beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Beschwerden gegen das Organisationsreglement. Ihr Entscheid unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Art. 76 ¹Der Regierungsrat legt kantonal letztinstanzlich den Voranschlag und die Steueranlage der Gemeinde fest, wenn *a* bis *c* unverändert.

² Unverändert.

Art. 77 ¹Der Regierungsrat beschliesst den Voranschlag und legt unter Berücksichtigung von Artikel 74 die Steueranlage fest, wenn das zuständige Gemeindeorgan den Voranschlag bis zum 30. Juni des Rechnungsjahres nicht beschlossen hat. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

² Unverändert.

Art. 83 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «die Klage auf Abberufung abgewiesen wird» wird ersetzt durch «über die Abberufung rechtskräftig entschieden ist».

Art. 84 ¹Die Gemeinden haften sinngemäss nach den für den Kanton geltenden Bestimmungen.

² Der Gemeinderat erlässt die Verfügung über streitige Ansprüche gegen die Gemeinde auf Schadenersatz oder Genugtuung, wenn das kommunale Recht keine andere Regelung vorsieht.

6. Rechtspflege

Art. 91a (neu) Gegen Verfügungen der zuständigen kantonalen Stelle in Aufsichtsverfahren kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

9. Aufgehoben

Art. 92 bis 107 Aufgehoben.

Art. 116 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Seine Beschlüsse über die Verwendung des Burgervermögens bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Deren Verfügung unterliegt der Beschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Art. 124 Die Bildung von Unterabteilungen bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

Art. 125 ¹ Unverändert.

² Auf Antrag des Gemeinderates oder der Verwaltungsbehörde der Unterabteilung hebt der Regierungsrat sie auf, wenn für ihre Beibehaltung keine genügenden Gründe mehr bestehen oder sie ihre Aufgabe nicht richtig erfüllen. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich. Die beteiligten Körperschaften sind vorher anzuhören.

Art. 138 ¹ Unverändert.

² «endgültig» wird ersetzt durch «kantonal letztinstanzlich».

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 156 Gegen Verfügungen, Erlasse, Wahlen, Abstimmungen und weitere Beschlüsse der Organe einer Regionalkonferenz kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Art. 158 ¹ Unverändert.

² Die kantonale Aufsicht über die Regionalkonferenzen nimmt die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter desjenigen Verwaltungskreises wahr, in dem das Einwohnerschwergewicht liegt. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die andere kantonale Stellen damit beauftragen.

³ Unverändert.

7. Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG):

Art. 9 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «endgültig» wird ersetzt durch «kantonal letztinstanzlich».

8. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB):

Art. 10 ¹Unverändert.

² Der Appellationshof des Obergerichts beurteilt im Weiterziehungsverfahren als letzte kantonale Instanz Angelegenheiten nach Artikel 72 Absatz 2 Buchstabe *b* des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)¹⁾, soweit das Gesetz sie nicht einer anderen Behörde zuweist.

³ Das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden, die als Vorinstanzen des Appellationshofes des Obergerichts entscheiden, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)²⁾. Die Weiterziehung an den Appellationshof des Obergerichts ist binnen 30 Tagen zu erheben. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴ Unverändert.

Zivilstandsdienst
1. Zuständigkeit
und Rechtsschutz

Art. 17 ^{1 bis 3}Unverändert.

⁴ Beschwerdeentscheide der Polizei- und Militärdirektion können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden.

Dritter Abschnitt Aufgehoben.

Rechtsschutz bei
der Aufsicht über
die Stiftungen

Art. 20a ¹Bei Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB können die Betroffenen gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden Beschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erheben.

² Gegen Verfügungen der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde können die Betroffenen

- a* Beschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erheben, wenn das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht verfügt hat, und
- b* Einsprache erheben, wenn die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion verfügt hat.

³ Der Beschwerdeentscheid oder die neue Verfügung kann binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden.

¹⁾ SR 173.110

²⁾ BSG 155.21

Dritter Abschnitt: Familienrecht

A. Beratungsstellen

Art. 20b (neu) ¹Der Kanton sorgt dafür, dass Ehegatten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen bei partnerschaftlichen Schwierigkeiten Ehe- oder Familienberatungsstellen (Partnerschaftsberatungsstellen) zur Verfügung stehen.

² Er kann entweder eigene Beratungsstellen schaffen oder kommunale, kirchliche oder private Träger durch Verträge und finanzielle Unterstützung dazu veranlassen, diese kantonale Aufgabe wahrzunehmen.

³ Partnerschaftsberatungsstellen gemäss Absatz 2 gelten als institutionelle Leistungsangebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾. Die Aufwendungen des Kantons für die Beratungsstellen unterliegen dem Lastenausgleich nach Sozialhilfegesetz.

5. Rechtsschutz

Art. 51 ¹Die Vormundschaftsbehörde, der Vormund und der Bevormundete können bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gegen die Rechnungspassation Beschwerde führen.

² Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden.

F. Rechtsschutz

Art. 74a (neu) Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters betreffend die Aufsicht über Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker und andere erbrechtliche Vertreterinnen und Vertreter, Massregeln für die Sicherung der Erbschaft sowie das öffentliche Inventar können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden.

4. Aufsichtsbehörde und Rechtsschutz

Art. 124 ¹Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen. Sie nimmt die administrative, organisatorische und fachliche Führung und Beratung der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter wahr.

² Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden.

G. Handelsregister
I. Organisation,
Aufsicht und
Rechtsschutz

Art. 139 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden.

¹⁾ BSG 860.1

9. Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bürgerliche Boden- und Pachtrecht (BPG):

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

10. Einführungsgesetz vom 25. September 1988 zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG):

Art. 1 ¹ Unverändert.

² «endgültig» wird aufgehoben.

Art. 7 ¹ «endgültig» wird ersetzt durch «kantonal letztinstanzlich».

² Unverändert.

11. Gesetz vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG):

Art. 24 Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, namentlich die Förderung der Wirtschaft, den Erlass rechtfertigen. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

Art. 27 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ «Regierungsrat» wird ersetzt durch «Verwaltungsgericht».

12. Gesetz vom 15. Januar 1996 über die amtliche Vermessung (AVG):

Art. 27 ¹ Unverändert.

² «in seinen schutzwürdigen Interessen» wird ersetzt durch «besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen».

³ Unverändert.

13. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB):

Art. 24 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ «des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege» wird ersetzt durch «des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾».

¹⁾ BSG 155.21

Obergericht

Art. 25a (neu) ¹Die Strafkammern des Obergerichts beurteilen als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG.

14. Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG):

Beschwerde an
das Obergericht

Art. 81a (neu) Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Polizei- und Militärdirektion kann bei den Strafkammern des Obergerichts Beschwerde geführt werden.

15. Gesetz vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen:

Art. 33 ¹Unverändert.

² «, welche letztinstanzlich entscheidet» wird aufgehoben.

Rechtspflege

Art. 53 Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 64 ¹Unverändert.

² Das Wahlverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet. Die Synode entscheidet kantonal letztinstanzlich über Beschwerden gegen die Wahl von Abgeordneten.

16. Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG):

Art. 15 ¹Unverändert.

² Gegen die neue Verfügung des Kirchgemeinderates kann Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion geführt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 21 ¹Ein von der zuständigen Behörde gefällter Erlassentscheid betreffend die Kantonssteuer gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuer.

² Über Erlassgesuche, die einzig die Kirchensteuern betreffen, entscheidet der Kirchgemeinderat.

¹⁾ BSG 155.21

17. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992:

Art. 12 ¹Der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung obliegt insbesondere

a aufgehoben,
b bis *f* unverändert.

² Unverändert.

Art. 13 Aufgehoben.

Art. 14 ¹Unverändert.

² Sie stellt schutzwürdige Gebiete und Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung unter Schutz und erlässt die erforderlichen Schutzvorschriften.

Art. 15 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion

a «den Regierungsrat» wird ersetzt durch «die Volkswirtschaftsdirektion»;

b bis *n* unverändert.

Art. 19 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion regelt die Einschränkung der Jagd oder der Fischerei in Naturschutzgebieten im Schutzbeschluss nach Anhörung der zuständigen Fachstellen.

Art. 38 ¹Unverändert.

² Zur Einsprache sind befugt:

a Personen, die durch den Schutzbeschluss besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen sind,

b und *c* unverändert.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

2.3 Einsprache-
verhandlungen

Art. 39 ¹Die Gemeinde schickt die Einsprache an die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion. Diese kann Einspracheverhandlungen durchführen.

² Sie leitet die Unterlagen für den Schutzbeschluss zusammen mit ihrer Stellungnahme an die Volkswirtschaftsdirektion weiter.

³ Unverändert.

¹⁾ BSG 155.21

Art. 40 Die Volkswirtschaftsdirektion entscheidet über die unerledigten Einsprachen und beschliesst über die Unterschutzstellung.

Art. 43 ¹«Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus.» wird aufgehoben.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 48 ¹Mit dem Schutzbeschluss nach Artikel 40 ist dem Kanton oder den Gemeinden das Enteignungsrecht für die Erreichung der im Beschluss festgehaltenen Schutzziele erteilt.

² Das Enteignungsrecht erstreckt sich auf die dinglichen und obligatorischen Rechte sowie Nachbarrechte, die zur Erreichung des Schutzzieles nötig sind oder ihm entgegenstehen.

Zuständigkeit
und Verfahren

Art. 60 ¹Gegen Verfügungen gestützt auf die Naturschutzgesetzgebung kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Im Übrigen gilt das VRPG.

Beschwerdebefugnis von
Gemeinden und
Organisationen

Art. 61 ¹Gegen Verfügungen über vorläufige Massnahmen, Bewilligungen, Ausnahmen, Beschlagnahmung, Wiederherstellung und Ersatz sind auch die zuständigen Gemeindebehörden und private Organisationen in Form einer juristischen Person zur Beschwerde befugt, wenn sie seit mindestens fünf Jahren bestehen und die Wahrung von Anliegen des Naturschutzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion führt ein Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen und teilt dieses den Gemeinden und den Regierungstatthalterämtern mit.

18. Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG):

Art. 38 ¹Zur Beschwerde gegen Verfügungen aus diesem Gesetz sind befugt:

a «in schutzwürdigen Interessen» wird ersetzt durch «besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen»,
b und *c* unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

19. Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG):

Art. 55 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

20. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):

Art. 60 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

^{4 und 5} Unverändert.

21. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG):

Art. 76 ¹ Unverändert.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

^{3 und 4} Unverändert.

22. Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG):

Art. 64 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

⁴ Unverändert.

23. Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG):

Art. 21 Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion kann Beschwerde bei der Erziehungsdirektion geführt werden.

Art. 22 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

24. Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG):

Art. 49 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Gegen den Entscheid der Zivilschutzorganisation kann beim zuständigen Gemeindeorgan und gegen dessen Entscheid bei der

¹⁾ BSG 155.21

Polizei- und Militärdirektion Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet kantonal letztinstanzlich.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 73 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «endgültig» wird ersetzt durch «kantonal letztinstanzlich».

⁴ Unverändert.

Art. 79 ¹ Unverändert.

² «endgültig» wird ersetzt durch «kantonal letztinstanzlich».

25. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG):

Art. 13 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «endgültig» wird ersetzt durch «kantonal letztinstanzlich».

Art. 15 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «endgültig» wird ersetzt durch «kantonal letztinstanzlich».

Art. 34 ¹ Der Regierungsrat gleicht Gemeinden, welche durch eine Zusammenlegung bei der Mindestausstattung oder beim Zuschuss für Gemeinden mit hoher Gesamtsteueranlage finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren ganz oder teilweise aus. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

² Zusammenlegungswilligen Gemeinden kann der Regierungsrat für die Vorbereitung und Umsetzung projektbezogene Zuschüsse von bis zu 50 000 Franken ausrichten. Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich.

³ Unverändert.

Art. 35 «endgültig» wird ersetzt durch «kantonal letztinstanzlich».

Art. 37 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

³ «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege» wird ersetzt durch «Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾».

¹⁾ BSG 155.21

26. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG):

Art. 28 Gegen Verfügungen einer Direktion oder der Staatskanzlei kann Einsprache erhoben werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

27. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG):

Art. 165 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ In Zweifelsfällen bestimmt die kantonale Steuerverwaltung die zuständige Gemeinde.

28. Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flusssufer (See- und Flusssufergesetz, SFG):

Art. 6 ¹ Unverändert.

² «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 8 ¹ Die Uferschutzpläne sind innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. Der Regierungsrat kann die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nötigenfalls ermächtigen, sie ersatzweise zu erlassen.

² Unverändert.

³ Verwirklicht eine Gemeinde Massnahmen des Uferschutzplanes nicht zeitgerecht, so trifft die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ersatzweise die nötigen Vorkehren.

29. Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung:

Art. 22 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «endgültig» wird aufgehoben.

^{4 und 5} Unverändert.

3. Entscheid und
Rechtspflege

Art. 41 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Gegen den Entscheid des Grossen Rates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 54 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

¹⁾ BSG 155.21

30. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG):

Art. 33 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Auf Gesuch hin überträgt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die volle Bewilligungskompetenz, wenn sie über eine geeignete Bauverwaltung verfügen. Für die Gemeinden mit übertragener voller Bewilligungskompetenz gelten die Vorschriften für die grossen Gemeinden.

⁴ Unverändert.

Art. 40 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾. Die Beschwerdeantwort ist innert 30 Tagen einzureichen. Für die Beschwerdebefugnis im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gilt Absatz 2 sinngemäss.

Art. 44 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Gegen den Entscheid der Baubewilligungsbehörde kann vom Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde bei der zuständigen Fachdirektion geführt werden.

⁴ Unverändert.

Art. 61a ¹ Gegen den Genehmigungsbeschluss kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Beschwerde geführt werden.

² Unverändert.

³ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion entscheidet kantonally letztinstanzlich über die Genehmigung von Richtplänen.

⁴ Unverändert.

Art. 63 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Gegen die Festlegung kantonaler Planungszonen kann Beschwerde bei der Direktion geführt werden, die der zuständigen Stelle vorsteht, die die Planungszone erlassen hat.

⁴ Unverändert.

Art. 102 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

¹⁾ BSG 155.21

⁴ Unverändert.

Art. 113 ¹Unverändert.

² «mit Gemeindebeschwerde» wird aufgehoben.

³ Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

⁴ Unverändert.

Art. 118 ^{1 und 2}Unverändert.

³ «die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» wird ersetzt durch «die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion».

Art. 125 ¹Unverändert.

² Auf Antrag der Gemeinde oder eines interessierten Grundeigentümers leitet der Regierungsstatthalter die Grenzregulierung ein und führt sie durch.

³ Gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters kann Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion geführt werden.

⁴ «des Entscheides tritt die Rechtsänderung» wird ersetzt durch «des Grenzregulierungsplans tritt die Neuordnung».

Art. 137 ¹«endgültig» wird ersetzt durch «mit Verfügung».

² Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Direktion für Bau, Verkehr und Energie» durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion» ersetzt: Artikel 40 Absatz 1, Artikel 49 Absätze 1 und 2, Artikel 124.

31. Gesetz vom 2. Februar 1964 über Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenbaugesetz, SBG):

Art. 33 ¹Der Strassenplan wird nach den Verfahrensvorschriften des Baugesetzes für kantonale Überbauungspläne erlassen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist zu dessen Erlass zuständig. Gegen ihre Verfügung kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

^{2 und 3} Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

⁵ «genehmigten» wird aufgehoben.

Art. 53 ^{1 bis 6}Unverändert.

⁷ Aufgehoben.

Art. 77 ¹Unverändert.

² «endgültig» wird aufgehoben.

32. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG):

Art. 18 ¹ und ² Unverändert.

³ «endgültig» wird ersetzt durch «kantonal letztinstanzlich».

Art. 24 ¹Unverändert.

² Zur Einsprache sind befugt:

a Personen, die durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen sind;

b und *c* unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 25 Betrifft nur den französischen Text.

Art. 29 ¹«Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion» wird ersetzt durch «zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion».

² Sie kann sodann die Gemeinde oder den Erfüllungspflichtigen dazu verhalten, innert angemessener Frist einen neuen Plan zu erlassen. Nötigenfalls kann die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einen kantonalen Wasserbauplan erlassen.

Art. 51 ¹Gegen die Verfügung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion über den kantonalen Wasserbauplan kann Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

² Gegen Verfügungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 sowie gegen Verfügungen über die Auflösung von Schwellenkorporationen kann bei der Direktion und gegen deren Entscheid beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet kantonal letztinstanzlich.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 52 ¹Unverändert.

² «Direktion für Bau, Verkehr und Energie» wird ersetzt durch «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion»; «Absatz 3 bleibt vorbehalten.» wird aufgehoben.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VRPG.

¹⁾ BSG 155.21

Art. 53 ¹«Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege» wird ersetzt durch «VRPG».

² Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion» durch «zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion» ersetzt: Artikel 11 Absätze 2 und 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 25 Absätze 3, 4 und 6, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 37 Absätze 5 und 6.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» durch «zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion» ersetzt: Artikel 11 Absätze 2 und 3, Artikel 12 Absatz 3.

33. Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG):

Art. 46 ¹Gestützt auf dieses Gesetz erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Koordinationsgesetzes, der Baugesetzgebung und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden.

² Gegen Verfügungen des Grossen Rates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

34. Kantonales Strassenverkehrsgesetz vom 27. März 2006 (KSVG):

Art. 3 ¹Eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission entscheidet über Beschwerden betreffend Administrativmassnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern sowie betreffend das Ergebnis von Führerprüfungen und Kontrollfahrten.

^{2 und 3} Unverändert.

35. Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG):

Art. 10 ¹«bezeichnet» wird ersetzt durch «bezeichnet kantonal letztinstanzlich».

^{2 bis 4} Unverändert.

36. Gesetz vom 16. November 1989 über die Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz, LHG):

Art. 21 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

¹⁾ BSG 155.21

37. Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG):

Art. 45 ¹Gegen Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gemäss Artikel 43 Absatz 2 kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ «Verwaltungsrechtspflegegesetzes» wird ersetzt durch «Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾».

38. Gesetz vom 6. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung:

Art. 47 Aufgehoben.

Randtitel:
Aufgehoben

Art. 48 ¹Gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

³ Unverändert.

39. Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG):

Art. 47 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

40. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG):

Art. 32 ¹«über die Gemeindebeschwerde» wird ersetzt durch «des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾».

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 33 ¹Zur Einsprache und Beschwerde sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere dinglich berechnigte Personen befugt, die durch das Vorhaben besonders berührt und in schutzwürdigen Interessen betroffen sind.

^{2 und 3} Unverändert.

41. Gesetz vom 13. September 1995 über den Rebbau (RebG):

Art. 1 ¹Unverändert.

¹⁾ BSG 155.21

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Produktionsregionen bezeichnen.

Art. 25 Gestützt auf die Gesetzgebung über den Rebbau erlassene Verfügungen können nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ angefochten werden.

42. Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG):

Art. 69 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

³ «Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege» wird ersetzt durch «Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾».

43. Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG):

Art. 35 ¹Gestützt auf dieses Gesetz erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des KoG und des VRPG angefochten werden.

² Gegen Verfügungen des Grossen Rates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

44. Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993:

Art. 30 ¹Unverändert.

² und ³ Aufgehoben.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

Art. 43 ¹«Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat» wird ersetzt durch «Beschwerde beim Verwaltungsgericht».

² und ³ Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Bei Inkrafttreten dieser Änderung hängige Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde zu Ende geführt. Das oder die weiteren Rechtsmittel und die Zulässigkeit eines an eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde gerichteten Rechtsmittels beurteilen sich nach dem neuen Recht.

¹⁾ BSG 155.21

2. Für nach bisherigem Recht kantonal letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide von Verwaltungsbehörden und verwaltungsinternen Justizbehörden, die vor dem 1. Januar 2009 ergangen sind, steht das nach neuem Recht zulässige Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige Justizbehörde nicht offen.

Bereinigung von Gesetzen und Dekreten

1. Der Grosse Rat kann dieser Änderung widersprechende, aber formell noch nicht geänderte Bestimmungen in Gesetzen durch Dekret anpassen.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen von Gesetzen und Dekreten, welche die Terminologie dieser Gesetzesänderung betreffen, durch Verordnung vorzunehmen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bern, 10. April 2008

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Stalder*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 3. September 2008

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*